

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 373 - 374

*Adolf Klewitz, Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung
. 1890. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

c) ob sie die ankommenden Depeschen richtig entziffern und ausfertigen können.

Diesbezügliche Untersuchungen müssen meines Erachtens zu dem Resultate kommen, daß man den Telegraphenbeamten unbedenklich die Fähigkeit zusprechen muß, jene Handlungen mit ausreichender Genauigkeit vorzunehmen. Denn sie sind in staatlichen Instituten vorgebildet und von Staatswegen geprüft."

Adolf Kewitz, Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung. 1890. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. V u. 69 Seiten.

Die Pflicht zur Rechnungslegung gehört zu den praktisch wichtigsten Institutionen. In vollstem Widerspruche damit steht die Behandlung der Lehre in der wissenschaftlichen Literatur. Selbst die interessante Schrift von Bähr: „Ueber die Verpflichtung zur Rechnungsablage“ (Thering's Jahrbücher Bd. XIII. S. 251 bis 297), welche die praktische Bedeutung der Lehre auf das Klarste ins Licht setzte und zugleich darthat, wie theoretisch interessante Seiten dieselbe aufweist, vermochte nicht die Zurückhaltung der Theorie gegenüber dieser Frage zu brechen. Dies erklärt sich vielleicht daraus, daß es sich hier um ein Institut handelt, welches bei den Römern von verhältnißmäßig geringer Bedeutung war und daher in den Quellen eine nur nebensächliche Behandlung erfahren hat, die gerade die wichtigsten Fragen ungelöst läßt, und, daß die nachzuholende Lösung nur an der Hand praktischer Erfahrung zu gewinnen ist. Die Quellen begnügen sich im Ganzen mit der Statuirung der Fälle, in denen eine Pflicht zur Rechnungsablage statthat — vor Allem bei Mandat, negotiorum gestio, Societät und Tutel — und alsdann mit der Feststellung des wesentlichsten Inhalts der Pflicht zur Rechenschaftsablage. Letzteres thun sie insonderheit bei Entwicklung der Bedeutung der *conditio rationum reddendarum*. Ein Theil der römischen Juristen sah darin eine *conditio, quae in datione consistit*. So Africanus: *quamvis rationes reddere nihil aliud sit quam reliqua solvere* (l. 32 D. de cond. et demonstr. 35, 1). Die Anderen hingegen — und das war die herrschende Meinung — erblickten darin „*eam conditionem, quae ex mixtura quadem consistit*“ und zwar sollte sie zugleich auf ein *facere* — Auskunftspflicht über *expensa* und *accepta* unter Beibringung der urkundlichen Beläge — und auf ein *dare* — nämlich *quod reliquum per contextum scriptum est remanere apud eum solvere* — gehen. So Pomponius, Ulpian, Callistratus (l. 82, l. 111 eod.; l. 6 § 7 D. de statul. 40, 7). Beide Seiten der Verpflichtung zur Rechnungsablage stehen selbständig neben einander, nicht etwa bildet die Pflicht zum *facere* ein Accessorium der Pflicht zum *dare*. Dies ergibt sich daraus, daß beide Ansprüche verschiedenen Berechtigten zustehen können (l. 6 § 7 cit.). Nach der Auffassung des heutigen Verkehrs und der ständigen Praxis der Gerichte fällt aber die Pflicht des *reliqua reddere* völlig jenseits der Rechnungslegungspflicht. Letztere beschränkt sich auf das *facere* der Quellen, ergreift aber danach sowohl die *accepta*, wie die *expensa*, an deren Mitaufnahme in die Rechnung der Geschäftsherr regelmäßig großes Interesse hat (S. 15 ff.). Die entgegenstehende Behauptung Bähr's, nach welcher der Rechnungssteller nur über die Einnahmen Auskunft zu geben hat, erklärt sich aus seiner Auffassung der Verbindlichkeit zur Rechnungsablage als einer prozessualen.

Es handle sich in den Fällen, in denen eine solche vorliege, um einen singulären Zwang gegen den, gegen welchen sich Ansprüche richten, die fundirenden Thatsachen anzugeben, während regelmäßig dem Berechtigten die eigene Begründung seiner Ansprüche obliege. Gegen diese Auffassung als prozessuale Auskunftspflicht spricht aber vor Allem, daß die Verweigerung der Rechnungsstellung nicht bloß prozessuale Nachteile nach sich zieht, vielmehr die Pflicht zu derselben durch Endurtheil festgestellt und ihre Erfüllung im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 774 Civilprozeßordnung erzwungen werden kann (S. 5, 6, 9, 55). Hierin dürfte dem Verfasser Recht zu geben sein. Es handelt sich, wie auch Judikatur und Gesetzgebung übereinstimmend annehmen, um eine materiellrechtliche Verbindlichkeit. Dieselbe tritt heut überall da ein, wo Jemand fremde oder gemeinschaftliche Geschäfte besorgt hat, nicht hingegen auf Grund der bloßen Thatsache des Besitzes fremder Vermögensstücke, welche letztere vielmehr nur die Inventarisationspflicht (d. h. die Pflicht zur Aufstellung einer Uebersicht von Aktiven und Passiven mit Werthanschlag) begründet. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten der Rechnung sind auf das durch ein sachliches Interesse des Geschäftsherrn begründete Verlangen desselben mit Belegen zu versehen (S. 23 ff. in Verbindung mit S. 43 Anm. 1). Was nun die materiellen Wirkungen der Rechnungsstellung betrifft, so enthält dieselbe eine Abrechnungsproposition, die bei Acceptation seitens des Geschäftsherrn zum Abrechnungsgeschäfte wird, dessen Wirkungen keine anderen sind, als die eines jeden anderen Abrechnungsgeschäfts. Insbesondere involvirt die vertragsmäßige Feststellung des Saldos einen positiven (obligirenden) und negativen (liberirenden) Anerkennungsvertrag. Erkennt der Geschäftsherr die gelegte Rechnung nicht oder nur theilweise, z. B. bezüglich der Einnahmeposten, an, so ist die Abrechnungsofferte abgelehnt. Eine Klage auf „Justifikation“ der Rechnung hat der Rechnungsführer nur dann, wenn sich nicht ein Saldo zu seinen Gunsten aus der Rechnung ergibt; denn jene Klage könnte nur eine Feststellungsklage sein, bei der aber dann das rechtliche Interesse mangeln würde, da Rechnungssteller ja auf Leistung des Saldo klagen kann. Die Justifikationsklage als Klage auf Abgabe einer anerkennenden Erklärung auf die gelegte Rechnung würde aber an dem regelmäßigen Mangel einer civilrechtlichen Pflicht des Rechnungsherrn zur Abgabe einer solchen Erklärung scheitern (S. 33/34). Der Anspruch auf Rechnungsstellung unterliegt der ordentlichen Verjährung; dieselbe beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die zur Rechnungsstellung verpflichtende Thätigkeit erfolgt ist (S. 45). Dies die Grundgedanken der klar gedachten und geschriebenen Abhandlung, welche auf der werthvollen Bähr'schen Grundlage tüchtig weiterbaut und zum Verständnisse des wichtigen Instituts Erhebliches beiträgt, letzteres namentlich auch durch die Erörterung einer großen Zahl Einzelpunkte, wie die Cessibilität, die Vererblichkeit des Anspruchs, Gestaltung bei Mehrheit der Gläubiger oder Schuldner. Den Schluß bildet die Darlegung der einzelnen privatrechtlichen Anwendungsfälle der Pflicht zur Rechnungslegung. Hier scheint Verfasser mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Denn während er an dieser Stelle als solche Fälle nur Mandat, negotiorum gestio, Sozietät (und, was doch wenigstens nicht mehr rein privatrechtlich ist, Vormundschaft), also im Wesentlichen